

U m f S b l a t t

d e s

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 7.

Darmstadt am 11. März 1834.

Inhalt: 12. Die Candidaten des Lehramtes.

12.

Zu Nr. D. E. R.
956.

Darmstadt, den 11. März 1834.

Ver.

Die Candidaten des
Lehramtes.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks=Schul=Com=
missionen.

Die uns von den vorhinigen Großherzoglichen Provinzial-Schulbehörden zugekommenen Verzeichnisse der Schulkandidaten des Landes sind nicht vollständig, und da die Aufstellung eines richtigen Verzeichnisses derselben Behufs der Verwendung der Schulkandidaten unumgänglich nothwendig ist, so wollen Sie sämmtlichen in Ihrem Bezirke befindlichen Schulkandidaten durch die Ortschulvorstände sogleich bekannt machen lassen, daß jeder Schulkandidat bis zum 20. April dieses Jahres auf freiem Papier nachfolgende Angaben über seine persönliche Verhältnisse direct an uns zu senden habe:

- 1) seinen Namen, Vornamen, Geburtsort, Namen und Vornamen seiner Eltern, deren Stand,
- 2) eine von der competenten Behörde beglaubigte Abschrift seines Geburtscheines,
- 3) die Angabe der Anstalt, in welcher er seine Ausbildung erlangt,
- 4) die der Großherzogl. Landes-schulbehörde, bei welcher er seine Prüfung bestanden hat.

Die ihm von diesen Behörden ertheilten Prüfungszeugnisse sind in Abschrift beizufügen. Der Schulcandidat hat solche durch das vorsitzende Mitglied der Bezirks-Schulcommission beglaubigen zu lassen.

- 5) Angabe der Stellen, welche der Schulcandidat als Hauslehrer oder an Schulen bis dahin bekleidet hat, unter Beifügung der Zeugnisse über sein Betragen und seine Leistungen.
- 6) Stirbt ein Schulcandidat, so hat der Ortschulvorstand des Orts, an welchem er gestorben ist, den Sterbfall sogleich der Großh. Bezirks-Schulcommission anzuzeigen, welche uns hiervon ohne Verzug geeignete Mittheilung zu machen hat.
- 7) Ähnliche Anzeige findet statt, wenn ein Schulcandidat einen anderen Beruf als das Lehramt wählt.

Ferner hat von nun an jeder Schulcandidat, sowohl der Großh. Bezirks-Schulcommission seines Wohnorts, als auch auf directem Wege uns anzuzeigen, wenn er seinen Wohnort verändert, oder eine Stelle als Privatlehrer, oder eine andere Beschäftigung übernimmt.

Schulcandidaten, welche die pünktliche Befolgung dieser, im Interesse des öffentlichen Dienstes und ihrer selbst gegebenen Vorschrift unterlassen, haben es sich zuzumessen, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Schulcandidaten ihre Anwendung, welche provisorisch an Schulen angestellt sind.

H e f f e.

Vistor.